

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und des Berichtigungsverfahrens

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl

am 29. September 2019 liegt

von^{30. Juli}..... 2019 bis einschließlich 8. August 2019

täglich (am Sonntag kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e)^{30.7.}..... von^{7.30} bis^{18.00} Uhr

Wochentag(e)^{31.7., 1.8.}..... von^{7.30} bis^{16.00} Uhr

Wochentag(e)^{2.8., 5.8., 6.8., 7.8., 8.8.}..... von^{7.30} bis^{12.30} Uhr

Samstag 3.8. von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2004) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2019 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2019 vollendet (Jahrgang 2004 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (9. Juli 2019) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (29. September 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 29. September 2003 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführter noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2019) e

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Harichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten o Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zudung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insb ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder Ausland lebenden Staatsbürger handelt) ausgefülltes **Wägebblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren chung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür an Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weite ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragsstellerin mehreren Antragsstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keir lungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächt nannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zus bevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die gungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufre gehen erforderlichen Wähleranlegeblätter werden bei der nannten Behörde während der Auflegung des Wählerverze ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge s geht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstraf 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreihi bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch ni schiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden i des Wählerevidenzgesetzes 2018 sind die einschlägiger mungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO i Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

